

# **BGer 8C\_331/2025 vom 16. Dezember 2025**

Bundesgericht, 2025-12-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_331\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_331_2025)

FR: TF 8C\_331/2025 du 16 décembre 2025

IT: TF 8C\_331/2025 del 16 dicembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Bei der Verfügung des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 23. April 2025, mit welcher das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abgewiesen wurde, handelt es sich um einen selbstständig anfechtbaren Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG, der einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (BGE 129 I 129 E. 1.1; 126 I 207 E. 2a; Urteil 8C\_480/2016 vom 17. November 2016 E. 1.1), weshalb die Beschwerde zulässig ist (Urteil 8C\_722/2024 vom 9. September 2025 E. 1).

### **E. 2.1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG; zum Ganzen: BGE 148 V 209 E. 2.2).

### **E. 2.2**

Eine Sachverhaltsfeststellung ist nicht schon dann offensichtlich unrichtig, wenn sich Zweifel anmelden, sondern erst, wenn sie eindeutig und augenfällig unzutreffend ist. Es liegt noch keine offensichtliche Unrichtigkeit vor, nur weil eine andere Lösung ebenfalls in Betracht fällt, selbst wenn diese als die plausiblere erscheint. Diese Grundsätze gelten auch in Bezug auf die konkrete Beweiswürdigung; in diese greift das Bundesgericht auf Beschwerde hin nur bei Willkür ein (siehe zum Willkürbegriff: BGE 148 IV 356 E. 2.1; 147 V 194 E. 6.3.1), insbesondere wenn die Vorinstanz, der als Sachgericht diesbezüglich ein erheblicher Ermessensspielraum zusteht, offensichtlich unhaltbare Schlüsse zieht, erhebliche Beweise übersieht oder solche grundlos ausser Acht lässt (BGE 144 V 50 E. 4 1 f. mit Hinweisen; vgl. auch Urteil 8C\_199/2024 vom 11. Februar 2025 E. 1.2). Derartige Mängel sind in der Beschwerde aufgrund des strengen Rügeprinzips (Art. 106 Abs. 2 BGG) klar und detailliert aufzuzeigen (vgl. BGE 144 V 50 E. 4.2 mit Hinweisen).

### **E. 3**

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzt, indem es einen Anspruch des Beschwerdeführers auf unentgeltliche Rechtspflege verneinte, weil dieser seine Bedürftigkeit ungenügend substantiiert habe.

#### **E. 4.1**

Nach Art. 61 lit. f ATSG muss das Recht, sich verbeiständen zu lassen, gewährleistet sein. Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, wird der beschwerdeführenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt. Die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung sind praxisgemäss erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos, die Partei bedürftig und die anwaltliche Verbeiständung notwendig oder doch geboten ist ( Art. 29 Abs. 3 BV ; BGE 135 I 1 E. 7.1; 103 V 46 E. II/1b).

#### **E. 4.2**

Eine Partei, welche die erforderlichen Prozess- und Parteikosten nur bezahlen kann, wenn sie die Mittel angreift, die sie zur Deckung des Grundbedarfs für sich und ihre Familie benötigt, gilt nach der Rechtsprechung als bedürftig ( BGE 144 III 531 E. 4.1; 125 IV 161 E. 4a; Urteil 2C\_489/2021 vom 27. September 2021 E. 3.2). Es obliegt grundsätzlich der gesuchstellenden Partei, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzustellen und soweit möglich auch zu belegen. Gegebenenfalls hat die Behörde Rechtsuchende auf die Angaben hinzuweisen, die sie zur Beurteilung des Gesuchs benötigt ( BGE 120 Ia 179 E. 3a; Urteil 2C\_955/2019 vom 29. Januar 2020 E. 4.3). Verweigert eine gesuchstellende Person die zur Beurteilung ihrer aktuellen Gesamtsituation erforderlichen Angaben oder Belege, kann die Behörde die Bedürftigkeit ohne Verletzung des Anspruchs auf unentgeltliche Rechtspflege verneinen. Insbesondere ist die mit dem Gesuch befasste Behörde weder verpflichtet, den Sachverhalt von sich aus nach jeder Richtung hin abzuklären, noch muss sie unbesehen alles, was behauptet wird, von Amtes wegen überprüfen (vgl. Urteile 9C\_568/2024 vom 6. März 2025 E. 3.4; 2C\_489/2021 vom 27. September 2021 E. 3.2.2; 2C\_477/2021 vom 24. Juni 2021 E. 3.2; 2C\_367/2020 vom 7. Oktober 2020 E. 3.3).

#### **E. 5**

Das kantonale Gericht forderte den Beschwerdeführer mit Verfügung vom 3. Dezember 2024 auf, zur Substanziierung seiner Bedürftigkeit ein Formular auszufüllen und innert angesetzter Frist an das Gericht zu retournieren. In der angefochtenen Verfügung vom 23. April 2025 wies das Gericht das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ab, da er zwar mit Eingabe vom 21. Februar 2025 erneut geltend gemacht habe, bedürftig zu sein, das Formular indessen - mit Ausnahme seiner Personalien - leer wieder eingereicht habe. Wie der Beschwerdeführer jedoch letztinstanzlich zu Recht geltend macht, ist diese Darstellung offensichtlich unrichtig: Das sich bei den Akten befindliche Exemplar dieses Formulars enthält sehr wohl verschiedene Angaben zur finanziellen Situation des Beschwerdeführers. Dass dieses Formular nicht von Hand, sondern mittels Computer ausgefüllt wurde, vermag allenfalls eine Erklärung dafür bieten, weshalb das kantonale Gericht diese Angaben übersehen hat. Es ist jedoch keine gesetzliche Grundlage dafür ersichtlich, dass er dieses Formular zwingend handschriftlich hätte ausfüllen müssen. Entsprechend ist die Beschwerde gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache an das kantonale Gericht zurückzuweisen, damit dieses unter Berücksichtigung der Angaben im Formular das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege neu beurteile.

#### **E. 6**

Die Rückweisung der Sache zu erneuter Entscheidung gilt für die Frage der Auferlegung der Gerichtskosten sowie der Parteientschädigung als vollständiges Obsiegen im Sinne von Art.

66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ( BGE 141 V 281 E. 11). Dem unterliegenden Kanton Zürich sind keine Gerichtskosten aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 4 BGG ). Dieser hat den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers jedoch für das letztinstanzliche Verfahren zu entschädigen ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ). Damit wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.